

Besprechung
der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien
der Länder am 2. Februar 2022

Beschluss

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien wurden in der Videokonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler am 24. Januar 2022 beauftragt, bis zum 9. Februar 2022 eine einheitliche Regelung zur Durchführung von überregionalen Großveranstaltungen zu vereinbaren. Anlass für eine Vereinheitlichung der Regelungen bietet die divergierende Regelungslage in den Ländern, insb. mit Blick auf die Zulassung von Zuschauenden zu derartigen Veranstaltungen.

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder fassen daher folgenden Beschluss:

1. Grundlage für die Zulassung von Zuschauenden zu überregionalen Großveranstaltungen sind die erforderlichen Vorgaben der Corona-Eindämmungsregelungen der Länder und der Kommunen sowie die Schutz- und Hygienekonzepte der betroffenen Veranstaltungsbranchen.
2. Das aktuelle regionale Pandemiegeschehen wird berücksichtigt.
3. Die länderspezifischen Vorgaben für Veranstaltungen, die jedenfalls dann nicht als überregionale Großveranstaltungen zu qualifizieren sind, wenn sie die Höchstzahl von 2.000 Zuschauenden nicht überschreiten, bleiben unberührt.
4. Überregionale Großveranstaltungen sind unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben weiterhin nur zulässig, wenn sie den Vorgaben der 2G-Regel oder 2G-Plus-Regel entsprechend durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen in Innenräumen liegt die zulässige Auslastung bei maximal 30 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 4.000 Zuschauenden. Bei Veranstaltungen im Freien liegt die zulässige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Zuschauenden.

4. Überregionale Großveranstaltungen sind unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben weiterhin nur zulässig, wenn sie den Vorgaben der 2G-Regel oder 2G-Plus-Regel entsprechend durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen in Innenräumen liegt die zulässige Auslastung bei maximal 30 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 4.000 Zuschauenden. Bei Veranstaltungen im Freien liegt die zulässige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Zuschauenden.
5. Für überregionale Großveranstaltungen gilt die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske. Zusätzlich werden auf Grundlage der jeweiligen Landesregelungen Vorgaben für Schutz- und Hygienekonzepte, Einlassmanagement und Abstandsregelungen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen getroffen. Sofern Einzelfallentscheidungen über die Zulässigkeit von Veranstaltungen vorgesehen sind, bedürfen sie stets einer Genehmigung durch die bzw. Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden.

Protokollerklärung der Länder Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt

Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt unterstützen ein möglichst einheitliches Vorgehen, werden im Rahmen ihrer Regelungen allerdings geringfügig abweichen, was angesichts der Anwendung weiterer Schutzmechanismen für vertretbar gehalten wird.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern trägt den Beschluss im Interesse einer bundesweiten Verständigung auf Mindeststandards mit, ist aber der Auffassung, dass der vorgesehene Rahmen in der gegenwärtigen Phase der Pandemie aktuell nicht ausgeschöpft werden sollte.